

Rahmenvereinbarung zwischen dem Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura und dem BLAUEN KREUZ Bern-Solothurn-Freiburg

vom 22. April 2021

Der Evangelisch-reformierte Synodalverband Bern-Jura, namens des Synodalrats (nachfolgend: Refbejuso)

und das BLAUE KREUZ Bern-Solothurn-Freiburg, vertreten durch die Präsidentin und den Geschäftsführer (nachfolgend: BLAUES KREUZ)

haben Folgendes vereinbart.

Präambel

Das BLAUE KREUZ übernimmt u.a. im Kanton Bern Aufgaben in den Bereichen der Suchtprävention, Beratung sowie Integration und Betriebe mit niederschweligen Arbeitsangeboten bei Suchtproblemen. Im Rahmen dieser Aufgaben hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit dem BLAUEN KREUZ eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Refbejuso unterstützen das BLAUE KREUZ mit einem finanziellen Beitrag, der auf Gesuch des BLAUEN KREUZES hin jährlich durch den Synodalrat neu zu bewilligen ist. Er anerkennt damit, dass die Dienstleistungen des BLAUEN KREUZES ganz besonders auch im Interesse von Refbejuso sind. Sie kommen vorab den Kirchgemeinden zugute und unterstützen und ergänzen diese in der Wahrnehmung ihres sozialdiakonischen Auftrags insbesondere im Bereich der Integration.

1. Ziel und Zweck der Rahmenvereinbarung

¹ Die vorliegende Rahmenvereinbarung setzt jene vom 17. Oktober 2005, zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem BLAUEN KREUZ, ausser Kraft.

² Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern, das heisst die gegenseitigen Bedingungen bezüglich Leistungserwartung und Leistungserbringung.

³ Zusammen mit den jeweiligen Budgetentscheiden des Synodalrates und der Synode bildet die Rahmenvereinbarung die Grundlage für die jeweilige Jahresvereinbarung über die konkreten Leistungen und die Zusammenarbeit zwischen dem BLAUEN KREUZ und dem Bereich Sozial-Diakonie.

2. Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Folgende Grundlagenpapiere des BLAUEN KREUZES sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Statuten (2017)
- Leitbild (2018)
- Fachkonzepte (Suchtprävention 2018, Beratung & Therapie 2020, Integration & Betriebe 2019)

3. Vereinbarte Leistungen

3.1 durch den Leistungserbringer

Das BLAUE KREUZ erbringt seine Leistungen in den beiden Kantonen Bern und Solothurn in folgenden Bereichen:

- Suchtprävention & Gesundheitsförderung
- Beratung & Therapie
- Integration & Betriebe

3.2 durch die Leistungsnehmerin

¹ Refbejuso unterstützen das BLAUE KREUZ über einen finanziellen Beitrag.

² Der finanzielle Beitrag steht dem BLAUEN KREUZ im Rahmen obgenannter Grundlagenpapiere zur Verfügung und ist gemäss der Jahresvereinbarung (Ziffer 1, Absatz 3) einzusetzen.

4. Wirkungen der Leistungen

¹ In der Jahresvereinbarung sind die Leistungen und die Wirkungsziele zu definieren. Die Wirkung der zu erbringenden Leistungen orientiert sich an den Fachkonzepten des BLAUEN KREUZES¹.

² Weiter verpflichtet sich das BLAUE KREUZ bei der Erbringung der vereinbarten Leistung die folgenden drei Themenbereiche zu berücksichtigen:

¹ Vgl. dazu den ausführlichen Bericht «Reformierte Kirche BE-JU-SO und Blaues Kreuz BE-SO-FR; Entwicklung, Nutzen & Zukunft der Zusammenarbeit»; Blaues Kreuz 2020

- Das BLAUE KREUZ bietet ganzheitliche Hilfe an und ist dem christlichen Menschenbild verpflichtet.
- Das BLAUE KREUZ stellt eine sozialdiakonische, koordinierte Versorgung sicher.
- Kirchengemeinden und kirchliche Bezirke profitieren indirekt oder direkt von diakonischen Zusatzleistungen.

Dieser Nutzen wird im Reporting ausgewiesen.

5. Qualitätssicherung

Refbejuso, vertreten durch den Bereich Sozial-Diakonie, führen jährlich ein Evaluationsgespräch mit dem BLAUEN KREUZ durch.

6. Reporting

¹ Das BLAUE KREUZ erstattet dem Bereich Sozial-Diakonie jeweils im zweiten Quartal schriftlich Bericht über die erbrachten Leistungen.

² Im vierten Quartal werden auf Grund der Berichterstattung und im gegenseitigen Einverständnis im Hinblick auf die Jahresvereinbarung des Folgejahres mögliche Leistungen festgelegt.

7. Finanzierung durch die Leistungsnehmerin

Refbejuso legen den finanziellen Beitrag an die Leistungen des BLAUEN KREUZES jährlich mit dem Budget fest. Das Beitragsgesuch ist vom BLAUEN KREUZ bis Ende Juli des Vorjahres beim Synodalrat von Refbejuso einzureichen.

8. Dauer der Rahmenvereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

² Sie endet insbesondere nicht automatisch, wenn das BLAUE KREUZ es unterlässt, ein Beitragsgesuch einzureichen und/oder dieses für das Folgejahr von Refbejuso nicht genehmigt wird.

9. Kündigung der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Jahresende kündbar.

10. Ergänzendes Recht

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere über Leistungsstörungen.

11. Streitigkeiten, Gerichtsstand

¹ Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Streitigkeiten zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben.

² Kommt keine Einigkeit zustande, steht ihnen der Weg an das ordentliche Gericht offen.

³ Die Parteien vereinbaren für allfällige Streitigkeiten den Gerichtsstand Bern.

⁴ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

Bern, 22. April 2021

Der Evangelisch-reformierte Synodalverband
Bern-Jura
NAMENS DES SYNODALRATES
Die Präsidentin: Judith Pörksen Roder
Der Kirchenschreiber: Christian Tappenbeck

BLAUES KREUZ, Bern-Solothurn-Freiburg
Die Präsidentin: Christine Grogg
Der Geschäftsführer: Matthias Zeller